



Bezirkshauptmannschaften, Magistrate,
Gemeinden und
Oö. Landesfeuerwehrverband

Linz, 12.03.2026

**Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz;
Hüpfburgen – Bewilligungspflicht und Sicherheitsrisiken
Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines Unfalls mit einer Hüpfburg, bei dem es im August 2025 bei einem Feuerwehrfest in der Steiermark zu Verletzten kam, möchten wir auf die besonderen Gefahren beim Betrieb von Hüpfburgen sowie auf die dabei zu beachtenden rechtlichen Vorschriften hinweisen.

Nach § 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind Hüpfburgen, wenn sie im Tourneebetrieb betrieben werden – das heißt, wenn derselbe Veranstalter die Hüpfburg an wechselnden Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets einsetzt – bewilligungspflichtig. Zuständig für die Ausstellung dieser Bewilligung ist die Oö. Landesregierung.

Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn Hüpfburgen ausschließlich privat genutzt werden, etwa durch eine Familie im eigenen Garten, z.B. bei Geburtstagsfeiern oder aber auch bei Hochzeiten. Sobald jedoch eine Feuerwehr oder ein Verein eine Hüpfburg von einem externen Verleih- oder Schaustellerbetrieb anmietet, ist davon auszugehen, dass diese Hüpfburg im Tourneebetrieb betrieben wird und daher eine gültige Tourneebewilligung benötigt.

Durch das Bewilligungsverfahren werden die mit Hüpfburgen verbundenen Sicherheitsrisiken geprüft und erforderlichenfalls durch Auflagen vermieden. Wir ersuchen daher insbesondere die Feuerwehren, sich bei Festen die notwendige Bewilligung (Berechtigungsbuch der Oö. Landesregierung) vom Betreiber vorlegen zu lassen, um Rechtssicherheit zu haben und Gefahren zu vermeiden.

Insbesondere soll etwa darauf geachtet werden:

- richtige und vollständige Verankerung/Abspannung der Hüpfburg
- Abbau bei starkem Wind sowie
- Fallschutzmatten im Zugangsbereich

Auch die Gemeinden haben eine wichtige Rolle:

Schaustellerinnen und Schausteller, die Hüpfburgen betreiben oder vermieten, müssen die beabsichtigte Betriebsaufnahme an einem Veranstaltungsort spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde melden (§ 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz). Bitte achten Sie bei der Entgegennahme dieser Meldungen darauf, dass eine gültige Tourneebewilligung vorgelegt wird und sämtliche vorgeschriebenen Überprüfungen im Berechtigungsbuch eingetragen sind.

Liegt eine solche Bewilligung nicht vor, ist die Oö. Landesregierung als zuständige Bewilligungsbehörde zu verständigen.

Bitte informieren Sie in diesem Fall auch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Oö. Landespolizeidirektion), damit diese die notwendigen Schritte setzen kann, um Gefahren zu verhindern.

Bei von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen sind erforderlichenfalls auch durch die Gemeinde entsprechende Überprüfungen vorzunehmen.

Dieses Rundschreiben ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter und ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Wir bitten den Oö. Landesfeuerwehrverband, dieses Schreiben an alle oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren zur Information und Beachtung weiterzuleiten.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Bigonski

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Oö. Gemeindebund
2. Oö. Städtebund
3. Oö. Landespolizeidirektion

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.